

Stand März 2017

Kontakte

Philipp Beck
Treuhandler mit eidg. Fachausweis
Tel. 031 950 09 32
philipp.beck@t-r.ch

Mathias Josi
Fürsprecher, dipl. Steuerexperte
Tel. 031 950 09 52
mathias.josi@t-r.ch

Thomas Kunz
dipl. Steuerexperte, dipl. Controller SIB
Tel. 031 950 09 41
thomas.kunz@t-r.ch

Martin Röthlisberger
Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte
Tel. 031 950 09 19
martin.roethlisberger@t-r.ch

Nicole Siegenthaler
Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis
Tel. 031 950 09 55
nicole.siegenthaler@t-r.ch

© T+R AG

Steuern und Sozialversicherungen

Nachstehend sollen die verschiedenen Berührungspunkte der Steuern mit den Sozialversicherungen, insbesondere der 2. Säule aufgezeigt werden. Die Ausführungen werden dabei in zwei Bereiche aufgeteilt, der eine Bereich befasst sich mit den Möglichkeiten im Rahmen der laufenden Versicherung (Äufnung der Vorsorge, nachfolgend Ziffer 2) und der andere Bereich befasst sich mit den Bezugsmöglichkeiten (nachfolgend Ziffer 3).

1 Grundsätze

Die gesetzlichen Grundlagen der beruflichen Vorsorge und der damit zusammenhängenden Freizügigkeit finden sich im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie im Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen-, und Invalidenvorsorge (FZG) mit den dazugehörigen Verordnungen.

Vorab ist festzuhalten, dass alle Arbeitnehmenden obligatorisch in der 2. Säule zu versichern sind, wenn der Jahreslohn mindestens CHF 21'150 beträgt. Selbstständigerwerbende hingegen können sich freiwillig bei der 2. Säule versichern. Es gelten jedoch für beide Arten von Versicherungsnehmern die weitgehend identischen gesetzlichen Bestimmungen.

Bei der Optimierung der Steuern und/oder der Vorsorge ist es immer notwendig, dass das Reglement der jeweiligen Vorsorgeeinrichtung konsultiert wird, da die Einrichtungen bei der Gestaltung ihrer Reglemente insbesondere im überobligatorischen Bereich eine relativ grosse Freiheit haben. So bieten beispielsweise nicht alle Vorsorgeeinrichtungen den vollumfänglichen Kapitalbezug bei mehreren Teilpensionierungsschritten an.

2 Möglichkeiten der Optimierung der laufenden Versicherung

2.1 Einkauf in die berufliche Vorsorge

Damit ein vom steuerbaren Einkommen abzugsfähiger Einkauf in die Pensionskasse überhaupt erfolgen kann, muss als Grundvoraussetzung eine Deckungslücke bestehen. Diese entsteht, wenn bspw. Versicherte über längere Zeit nicht in der Schweiz gearbeitet haben (Auslandaufenthalt, Mutterschaft o.ä.) oder wenn sich die Einkünfte im Ausland stark erhöht haben.

Wenn Sie Interesse am vollständigen Merkblatt haben, wenden Sie sich bitte an unsere Steuerspezialisten (s. Kontakte).